

# Es geht wieder los

Zum 1. Oktober 2020 nimmt der MDK wieder seine Regelprüfungen auf, die zwischenzeitlich aufgrund der Corona-Pandemie pausiert hatten. Worauf sollten Pflegeheime jetzt achten? Ein Leitfaden zur Vorbereitung der Prüfungen.

Text: Michael Wipp

Nachdem im März 2020 mit dem Covid-19 Krankenhausentlastungsgesetz die Regel-Qualitätsprüfungen nach § 114a SGB XI vorübergehend ab dem 19.3.2020 ausgesetzt wurden haben jetzt sowohl die privaten als auch die gesetzlichen Krankenkassen deren Wiederaufnahme zum 1.10.2020 angekündigt.

Mit der Aussetzung der Regelprüfungen, nicht aber der inhaltlich-qualitativen Anforderungen, verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, Infektionsrisiken für versorgte Personen, Pflegekräfte sowie Prüferinnen und Prüfern zu vermeiden und die personellen Ressourcen der Pflegeeinrichtungen nicht durch externe Prüfungen zusätzlich zu belasten.

Dann hat das Bundesgesundheitsministerium entschieden, die Regelprüfungen nach § 114a SGB XI ab dem 1. Oktober 2020 wieder starten zu lassen.

Die Rückmeldung aus vielen Einrichtungen ist, dass durch die „Corona-Zwangspause“ vieles zu der gesamten Thematik in Vergessenheit geraten und/oder in der Umsetzung liegen geblieben ist. Dieser Beitrag stellt einen Leitfaden zur Prüfungsvorbereitung dar.

## TO-DO-LISTE

### Am Tag vor der Regel-Prüfung

- o Bewohnerliste (Pseudonymisierungsliste) final überprüfen auf Vollständigkeit zu den Beeinträchtigungen, Ausschlusskriterien, Vollständigkeit zur gesamten Bewohneranzahl
- o Wer begleitet am Prüfungstag die PrüferInnen?
- o Besprechungsraum festlegen; Tischvorlage auf Vollständigkeit der Dokumente prüfen
- o Heimbeirat informieren
- o Feedbackbericht nochmals durchschauen/Bewohnerbezogen gemeldete Versorgungsergebnisse verfügbar?
- o Prüfungsunterlagen alle komplett (Anforderungen aus Qualitätsbereich 6; Allgemeine Angaben zur Einrichtung (QPR; Anlage 2/Prüfbogen B)
- o Benannte Qualitätsdefizite aus vorangegangenen Prüfberichten auf Erledigung prüfen

### An den Tagen der Prüfung

- o Welche Fachkraft begleitet welchen Prüfer (= Qualität im Fachgespräch)
- o Eine Fachkraft steht im Hintergrund zur Verfügung, um den reibungslosen Prüfungsablauf zu gewährleisten.
- o Protokollierung des Prüfungsablaufs, insbesondere der bewohnerbezogenen Bewertungen der Qualitätsaspekte einschließlich der Ergebnisse aus dem Abschlussgespräch (QPR, Anlage 8).

### Meldung der Versorgungsergebnisse (Indikatoren)

Pflegeeinrichtungen können noch bis zum 17. Dezember 2020 eine oder mehrere Erhebungen ohne Veröffentlichung durchführen. Somit erhalten die von den Pflegeeinrichtungen im Zuge der Registrierung bei der DAS Pflege individuell festgelegten Stichtage erst ab dem 1. Januar 2021 Gültigkeit. Die erste Erhebung der Indikatordaten, die auch veröffentlicht wird, findet somit im ersten Halbjahr 2021 statt.

Die bis zum 17.12.2020 gemeldeten Indikatordaten werden nicht veröffentlicht, aber zu Qualitätsprüfungen herangezogen. Melden müssen alle Einrichtungen, auch diejenigen, die im Jahr 2020 in Betrieb gegangen sind oder noch gehen. Die Bewohneranzahl spielt in diesem Kontext keine Rolle; lediglich in Bezug auf die Mindestgröße einbezogener Personen/Qualitätsbereich (QDVS, Anlage 2; Ziffer 1). Dieser Stichtag kann frei gewählt werden.

**Bewohneranzahl bei der Meldung der Indikatoren:** Es sind alle Bewohner und



Foto: Susanne El-Nawab

Der ursprünglich für den Zeitraum vom 1.11.2019 bis 31.12.2020 vorgesehene Durchlauf aller Pflegeeinrichtungen an Qualitätsprüfungen nach der QPR vom 17.12.2018 wurde auf den Zeitraum vom 1.10.2020 bis 31.12.2021 auf insgesamt 15 Monate verlängert.

Bewohnerinnen zu dokumentieren, die am Stichtag in der Pflegeeinrichtung wohnen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die ebenfalls anzugebende Belegungs-kapazität der Einrichtung an diesem Tag überschritten wird. Inwiefern die Landesverbände und/oder Prüfdienste später darauf eingehen ist eine andere Frage, die nicht unbedeutend ist.

## Alle Unterlagen, die für die Qualitätsprüfung erforderlich sind, sollten zusammengestellt werden und griffbereit liegen

**Eingang der Plausibilitätsberichte Teile A und B:** In dem Bericht zu Teil A sind die Auffälligkeitskriterien (AK) 1–17 benannt. Die Grundlagen dazu finden sich in den Maßstäben und Grundsätzen (MuG) – Anlage 4 auf den Seiten 5 und 6. Näheres dazu findet sich in der „Beschreibung der Auffälligkeitskriterien der Vollzähligkeitsanalyse und der statischen Plausibilitätskontrolle – Rechenregeln“; Stand: 19.11.2019. [www.das-pflege.de](http://www.das-pflege.de)

### Vorbereitung der Qualitätsprüfung

Zunächst sollten die Unterlagen, welche für die Qualitätsprüfung erforderlich sind, zusammengestellt werden und griffbereit sein. Meldet sich der Prüf-

dienst am Vortag an, so ist noch ausreichend Zeit für eine abschließende Überprüfung auf Vollständigkeit dieser Unterlagen. Wird die Vorbereitung vollumfänglich erst in Folge der Prüfungsankündigung durchgeführt, fehlen wichtige Zeitressourcen zur Vorbereitung andere Prüfungsaspekte. Folgende Sachverhalte sollten einbezogen werden:

- Steht die Bewohnerübersicht wie in den MuG, Anlage 3, Ziffer 2.1.2 gefordert zur Verfügung? Ein Probeausdruck zeigt, ob die angeforderten Inhalte wie die Beeinträchtigungen von Mobilität und Kognition daraus abzulesen sind. Eine exemplarische Darstellung ist unter [www.gs-qa-pflege.de](http://www.gs-qa-pflege.de) abrufbar.
- Überprüfung der in der Indikatoren-meldung angegebenen bewohnerbezogenen Ausschlusskriterien.
- Die QPR, Anlage 2 (Prüfbogen B/ Allgemeine Angaben), zeigt alle Daten, welche der MDK zu Beginn der Prüfung Einrichtungsbezogen benötigt. Diese Übersicht kann weitgehend ausgefüllt vorbereitet und am

Tage vor der Prüfung finalisiert werden. Bitte beachten: Dazu gibt es bundeslandspezifische Varianten, die über die Internetseiten der Landes-MDKs abzurufen sind.

- Stehen in irgendeiner Form die bewohnerbezogenen Daten zur Verfügung (analog Erhebungsinstrument MuG, Anlage 3), die im Rahmen der Indikatoren gemeldet wurden? Der Prüfdienst bringt diese Daten mit. Ungünstig ist es, wenn die Einrichtung diese nicht gleichermaßen zur Einsicht verfügbar hat.
- Wurden die Erkenntnisse aus dem Feedbackbericht – sofern dieser bereits vorliegt – auf Einbezug der dort vorgenommenen Bewertungen – zumindest diejenigen „weit unterhalb dem Durchschnitt“ – auf eingeleitete Maßnahmen überprüft (QPR, Qualitätsaspekt 6.3.3)?

### Umsetzung der Qualitätsbereiche 1 – 6

Für die nachfolgend beschriebenen Schritte ist es erforderlich über die

**megacom**  
 ein deutscher Hersteller für  
**Funkfinger**  
 kompatibel mit fast allen  
 Schwesternrufanlagen.  
**Info unter 04191/9085-0**  
[www.megacom-gmbh.de](http://www.megacom-gmbh.de)

INTERVIEW

„Die Entwicklungen laufend im Blick“

Peter Pick, Geschäftsführer Medizinische Dienst des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen, erläutert die Pläne für die Prüfungen.

**Herr Pick, die Regel-Qualitätsprüfungen sollen ab dem 1.10. wieder starten. Ist das angesichts der aktuell steigenden Corona-Zahlen ein riskantes Unterfangen?**

**Pick:** Wir gehen davon aus, dass die Regelprüfungen ab 1. Oktober wieder aufgenommen werden können. Darauf bereiten sich die MDK derzeit vor. Genauso richtig wie die Entscheidung war, Regelprüfungen auszusetzen, so halten wir es für sinnvoll, die Regelprüfungen flächendeckend wieder zu beginnen. Es gilt die Versorgungsqualität auch in Zeiten der Pandemie sicherzustellen und zu prüfen. Selbstverständlich müssen bei den Prüfungen Hygiene- und Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, um das Infektionsrisiko gering zu halten. Und machen wir uns klar, dass die Corona-Pandemie noch nicht beendet ist. Die Wiederaufnahme der Qualitätsprüfungen geht davon aus, dass

es keine dramatische Verschlechterung der Infektionszahlen gibt. Es gilt, laufend die Pandemie-Entwicklung in den Einrichtungen, in der Region und im Bund im Blick zu halten und darauf zu reagieren.

**Wie sieht das Hygiene-Konzept für die MDK-Mitarbeiter aus?**

**Pick:** Wenn die Qualitätsprüfungen wieder aufgenommen werden, geschieht dies unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI. Die Prüferinnen und Prüfer werden mit der erforderlichen Hygieneschutzausrüstung ausgestattet. Bei Regelprüfungen wird die Pflegeeinrichtung im Ankündigungsschreiben gebeten, dem MDK Auskunft über das aktuelle Infektionsgeschehen in der Einrichtung zu geben. Sofern ein Ausbruchsgeschehen vorliegt, wird zu entscheiden sein, ob die Qualitätsprüfung zu verschieben ist. Sofern



DR. PETER PICK

sich die Infektionslage in Deutschland wieder verschlechtern sollte, wird auch zu überlegen sein, ob die Qualitätsprüfungen unter Einhaltung erhöhter Infektionsschutzmaßnahmen dennoch durchgeführt werden können.

**Seit dem 1. Oktober 2019 gilt das neue Qualitäts- und Prüfsystem. Befürchten Sie hier Schwierigkeiten bei der Prüfung?**

**Pick:** Schwierigkeiten bei der Umsetzung des neuen Prüfsystems sehen wir nicht. Die Herausforderung besteht in der Durchführung der Prüfungen unter Pandemiebedingungen, die sowohl von den Einrichtungen wie von den Prüfern ein angemessenes, risikoorientiertes Vorgehen verlangt.

**Interview: Steve Schrader**

QPR-Anlagen 1, 2 und 4 zu verfügen. Es erfolgt eine Abarbeitung der einzelnen Qualitätsbereiche 1–6. Dazu einbezogen sollten diejenigen Fachkräfte werden, die auch in die Qualitätsprüfung involviert werden und somit auch die Fachgespräche führen.

**Qualitätsbereiche 1–4:** Es empfiehlt sich beispielsweise im Rahmen einer Qualitätszirkelarbeit die jeweiligen Qualitätsaspekte durchzusprechen. Der Aufwand dafür hält sich absolut in Grenzen. Vier Qualitätsbereiche = vier Termine à zwei Stunden; das ist völlig ausreichend. Dabei hat sich in der Praxis folgendes Vorgehen bewährt:

- o Gemeinsames Lesen der Leitfragen aus Anlage 1 immer in Verbindung mit den Hinweisen zu den Leitfragen der Anlage 4, QPR.
- o Dazu unmittelbar jeweils die Hinweise zu den (B), C- und D-Bewertun-

gen mit der jeweils daraus resultierenden Frage wie einrichtungsintern mit dem jeweils negativ beschriebenen Sachverhalt umgegangen wird (Anlage 1, QPR).

**Tipp: Im Fachbuch „Indikatorengestütztes Qualitätsmanagement“, 2. Auflage, Vincentz Network, sind alle Leitfragen und Hinweise zusammengefasst und zu jedem einzelnen Qualitätsaspekt beispielhafte Umsetzungsmaßnahmen ausgearbeitet, insbesondere mit den Zielsetzungen keine C- und/oder D-Bewertungen zu erhalten. [www.altenheim.net/shop???](http://www.altenheim.net/shop???)**

**Qualitätsbereich 5:** Dieser stellt keinen eigenen Prüfbereich dar, sondern resultiert aus den Erkenntnissen des Prüfteams während der bewohnerbezogenen Begutachtung der 6 + 3 Bewohner. Folglich sind die Fragestellungen einmal durchzusprechen, um ggf. auftretende

Unsicherheiten bei der Beantwortung im Vorfeld abzuklären.

**Qualitätsbereich 6:** Bei diesem Bereich geht es um sogenannte Strukturdaten. Dieser Bereich kann heute unmittelbar abschließend fertiggestellt werden. Es ist zu empfehlen die sich aus den fünf Fragen zum Qualitätsaspekt 6.3 erforderlichen Nachweise zu den Unterlagen für die Prüfung bereitzulegen:

- o **6.1:** Alles zu der Thematik Verantwortliche Pflegefachkraft (Urkunde, Zusatzqualifikation etc.) und Stellvertretung (Urkunden, Auszug aus Arbeitsvertrag zur Wochenarbeitszeit)
- o **6.2:** Das Konzept zur Sterbebegleitung; bitte unbedingt auf die konzeptionelle Einbindung der genannten Prüffragen achten.
- o **6.3:** Zu diesen fünf Fragen empfiehlt sich im Vorfeld der Prüfung ein kurzes Brainstorming mit den in die Prüfung

bzw. das Fachgespräch einzubeziehenden Fachkräften durchzuführen und dazu aktuelle Beispiele in die bereitzulegenden Unterlagen für die Prüfungen mit aufnehmen z.B. Protokolle Qualitätszirkel, Beispiele aus bearbeiteten Beschwerden, Umsetzung von Erkenntnissen aus dem Feedbackbericht mit „weit unter dem Durchschnitt“ aufgeführten Indikatoren etc.

Die aktuelle QPR sieht im Gegensatz zu der bis zum 31.10.2019 geltenden QPR nicht mehr explizit die Prüfung von Dienstplänen, Nachweisen von Schulungen nach den Richtlinien 53c SGB XI oder Erste-Hilfe-Nachweisen vor. Aber Vorsicht: Nicht alle Prüfer sind gedanklich in der neuen QPR-Welt angekommen und beziehen sich bei der Prüfung der genannten Sachverhalte argumentativ auf den Qualitätsaspekt 6.3. Darauf sollten zumindest die in die Prü-

fung einbezogenen Fachkräfte vorbereitet sein und auch nachfragen, wo dieser Sachverhalt explizit Bestandteil der aktuell gültigen QPR ist. Unter „1 Ziel der Richtlinien; QPR, Ziffer 1 (1), Seite 8, ist zu lesen, dass diese die verbindliche Grundlage für die Prüfung der Qualität darstellen sind und folglich nicht nach Belieben und Gutdünken der Prüfer „ergänzt“ werden können.

Abschließend ist anzumerken, dass die in die Prüfung einzubeziehenden Fachkräfte sich zumindest einmal mit den Inhalten aus dem Grundtext der QPR, Ziffer 1–15 (bzw. 16 neu), inhaltlich auseinandergesetzt haben sollten, weil dort zahlreiche und wertvolle Hinweise zum Ablauf und den Inhalten der Prüfung nachzulesen sind. Diese Zeit ist lohnend investiert.

Zu beachten ist, dass der ursprünglich für den Zeitraum vom 1.11.2019 bis zum 31.12.2020 vorgesehene Durchlauf al-

ler Pflegeeinrichtungen an Qualitätsprüfungen nach der QPR vom 17.12.2018 auf den Zeitraum vom 1.10.2020 bis zum 31.12.2021 auf insgesamt 15 Monate verlängert wurde.

**MEHR ZUM THEMA**

**Details** erfahren Sie auch im Vortrag und Workshop von Michael Wipp zu diesem Thema auf der Altenheim Konferenz PERSPEKTIVEN am 26./27. November 2020: [www.URL hier eintragen!](#)

**Michael Wipp**, WippCARE, Beratung und Begleitung für Pflegeeinrichtungen. [www.michael-wipp.de](http://www.michael-wipp.de)



**Stiegelmeyer GmbH & Co. KG: Motiv folgt  
(id #4969773)  
210.0 mm x 148.0 mm**